

Finanzordnung von GRÜNES BAMBERG

§ 1 Haushalt und Kassenführung

- (1) Gemäß der Satzung entscheidet die Hauptversammlung über den Haushalt von GRÜNES BAMBERG.
- (2) Die:Der Schatzmeister:in legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsplan vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Hauptversammlung zum Beschluss vorlegt.
- (3) Die:Der Schatzmeister:in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung.
- (4) Die Kassenprüfer:innen prüfen die Kassenführung für das vergangene Kalenderjahr und berichten der Hauptversammlung darüber. Sie beantragen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung der:des Schatzmeister:in.
- (5) Die Untergliederungen des Kreisverbandes führen keine eigene Kasse.

§ 2 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Über finanzwirksame Beschlüsse entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen bestehender Haushaltsposten.
- (2) Die:der Schatzmeister:in kann über Ausgaben im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Summe 200 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Stadtvorstand kann über außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro selbst entscheiden. Die Deckung muss aus einer anderen Haushaltsposition gewährleistet sein.
- (4) Ansonsten bedürfen außer- oder überplanmäßige Ausgaben eines Beschlusses des Plenums.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Auf Grundlage der Bundessatzung sollen die Mitglieder von GRÜNES BAMBERG in der Regel einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% des monatlichen Nettoeinkommens (Einkommen nach Steuern) beitragen. Jedem Mitglied steht es frei, zusätzlich einen höheren Solidarbeitrag zu entrichten.
- (2) Über Stundungen und Befreiung vom Mitgliedsbeitrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen mindestens drei Monate im Zahlungsverzug befinden, werden schriftlich zweimalig mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung erinnert. Kommen Mitglieder dieser Mahnung nicht nach, können sie durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Spenden

(1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen, der Finanzordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie in der Beitrags- und Kassenordnung und im Spenden-Kodex des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geregelt sind.

(2) Die:der Schatzmeister:in entscheidet über den Umgang mit Spenden unter 200 Euro. Über Spenden ab 200 Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Spenden ab 1.000 Euro sind unverzüglich an das Finanzreferat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern zu melden.

(3) Der Kreisverband veröffentlicht aus Transparenzgründen regelmäßig seine Spendeneinnahmen in Anlehnung an das Parteiengesetz.

§ 5 Beiträge der Mandatsträger:innen

(1) Die grünen Mandatsträger:innen in Wirkungskreis des Kreisverbandes beteiligen sich aus ihren Abgeordnetendiäten beziehungsweise Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenämter an der Finanzierung des Kreisverbandes.

(2) Die Höhe der Mandatsträger:innenbeiträge wird mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.

§ 6 Zuwendung an die Grüne Jugend Bamberg

(1) Die Grüne Jugend Bamberg kann im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten.

(2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.

(3) Zweckgebundene Spenden an die Grüne Jugend Bamberg kommen dieser zugute.

§ 7 Zuwendung an die Bamberger Grün-Linke Studierendeninitiative (BAGLS)

(1) Die BAGLS kann im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten.

(2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.

(3) Zweckgebundene Spenden an die BAGLS kommen dieser zugute.

§ 8 Zuwendung an Arbeitsgruppen

(1) Anerkannte Arbeitsgruppen des Kreisverbands können im Rahmen des beschlossenen Haushalts auf Antrag für einzelne Aktivitäten eine finanzielle Zuwendung erhalten.

(2) Zweckgebundene Spenden an anerkannte Arbeitsgruppen des Kreisverbandes kommen diesen zugute.

§ 9 Spesenabrechnungen für Delegierte

(1) Delegierte zu den übergeordneten Parteiversammlungen handeln durch ihre Wahl durch die Mitgliederversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbandes. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag durch Entscheidung der:des Schatzmeister:in erstattet.

(2) Die Erstattungsmöglichkeiten richten sich nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.

§ 10 Fristen

Ansprüche auf Erstattung von Auslagen sind spätestens am 31. Januar des auf die Aufwendungen folgenden Kalenderjahres schriftlich durch Abrechnung geltend zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 26.01.2023 in Kraft.